

Untersuchung der Produktionskosten und der von den landwirtschaftlichen Produzenten eingestreckten großen Produktionsgewinne ganz vorüber und beginnt diese Nachprüfung erst bei den Preisen auf den städtischen Lebensmittelmärkten! Gemeinden von weniger als 10.000 Einwohnern, also die Gutsbezirke, Dorfschaften, kleinen Ackerstädte, sind gar nicht zur Einsetzung von Prüfungsstellen verpflichtet. Wohl dürfen auch kleinere Gemeinden, wenn sie wollen, solche Prüfungsstellen einrichten und ferner können die Landeszentralbehörden, falls sie es für nötig erachten, kleine Ortschaften (auch Gutsbezirke und Dörfer) zu Kommunalverbänden zusammenschließen und in diesen die Errichtung einer Preisprüfungsstelle vornehmen. Doch irgend welcher Zwang besteht nicht. Und selbst wenn es in einzelnen Fällen geschieht, haben diese Prüfungsstellen nicht das Recht, die Produktionsgewinne zu untersuchen. Nach § 4 der betreffenden Verordnung haben sie lediglich den Handel und die Einhaltung etwaiger Vorschriften über Höchstpreise zu überwachen und zu prüfen, inwieweit die Verkaufspreise der „Grundlage der Erzeugungs-, Bearbeitungs- und sonstigen Gestehungskosten“ nach den örtlichen Verhältnissen „angemessen“ sind. Der vom landwirtschaftlichen Produzenten verlangte Erzeugungspreis unterscheidet demnach nicht der Nachprüfung; er gilt einfach als gegeben, als Grundlage der Untersuchung!

Zudem fehlt in der Verordnung ein ausreichendes Recht der Beschlagnahme. Zwar können die Gemeinden unter Umständen nach Einholung der Zustimmung der Landesbehörden zur Beschlagnahme vom Markt zurückgehaltener Vorräte schreiten, aber nur innerhalb ihrer eigenen Bezirke. Beschlagnahmen in den Gutsbezirken oder den außerhalb der eigenen Gemeindegrenzen liegenden ländlichen Ortschaften vornehmen zu lassen haben sie keinerlei Machtmittel. Findet eine Gemeindeverwaltung in ihrem Bezirk keine zurückgehaltenen Vorräte, dann muß sie eben auf die Beschlagnahme verzichten und die Preise bezahlen, die die ländlichen Produzenten verlangen.

So wie die Preisprüfungsstellen beschaffen sind, sind sie daher nichts als Auskunfts- und Beratungsstellen für die Gemeindebehörden. Ihr Vermögen der Preisbeeinflussung bricht sich allenthalben an den Schranken der Gemeindegrenzen. Weder die Produktion der Nahrungsmittel, noch die Weiterverarbeitung in Molkereien, Mühlen und sonstigen Verarbeitungsbetrieben, noch auch der Umsatz im Großhandel vollziehen sich aber heute im Machtbereich ein und derselben Gemeinde. Nur eine einheitliche Regelung für das ganze Staatsgebiet kann helfen.

Und wie mit dieser steht es mit anderen Verordnungen. Warum wird zum Beispiel nicht zum Zwecke der Kartoffelversorgung eine Reichsverteilungsstelle eingerichtet, die die vorläufige Gesamtbeschlagnahme aller in landwirtschaftlichen Betrieben und Kartoffelhandlungen vorhandenen Vorräte verfügt und nach Befund bestimmte Mengen und Qualitäten für den menschlichen Verbrauch festsetzt, das übrige aber zur Herstellung von Trockenprodukten und zur Verfütterung an Nutzvieh freigibt? Warum sollen ferner nach der Verordnung nur Kartoffelvorräte zur Beschlagnahme herangezogen werden, die solchen Landwirten gehören, welche mindestens zehn Hektar ihres Grundbesitzes mit Speisekartoffeln bebaut haben; und weshalb darf die Beschlagnahme höchstens zehn Prozent der auf dieser Anbaufläche gewonnenen Ernte betragen? Man komme nicht mit dem Einwand, die Schwierigkeiten einer anderen Regelung wären zu groß. Wenn jetzt in Polen, einem zum Teil verwüsteten, feindlichen, provisorisch verwalteten Lande eine Gesamtbeschlagnahme und allgemeine Verteilung der Kartoffelernte möglich ist, dann sollte sie im Deutschen Reiche mit einem großen sicheren Verwaltungsapparat nicht durchführbar sein?

Noch weit leichter wäre eine Milderung der heutigen Milchnot. Nicht der Mangel an Kraftfutter allein ist, wie behauptet wird, die Ursache der Milchsteigerung — an Kraftfutter, besonders an Futterkleie fehlte es im Frühjahr weit mehr als heute —, sondern die Zurückhaltung der Milch vom Markt und ihre Verwendung zur Viehmast, vornehmlich zur Mastung der Schweine. Man verbiete bei hohen Strafen die Verfütterung von Milch sowie ihre Verwendung zur Herstellung von Schokolade, feinen Backwaren, Näscherien u. s. w., und es wird sicher alsbald in den meisten deutschen Gegenden die Milchnot nachlassen.

Selbst die Fleischsteuerung würde sich, so verfahren heute infolge wiederholter verkehrter Anordnungen die ganze Fleischversorgung ist, wesentlich mildern, wenn sich die Reichsregierung zur Einführung von Fleischkarten entschließen könnte und den Fleischern — ebenfalls unter Androhung hoher Strafen — verboten würde, anders als gegen solche Karten Fleisch zu verabsorgen. Den Unbemittelten würde zwar diese Fleischverbrauchsregelung zunächst wenig nützen; sie könnten meist gar nicht jene Fleischmenge kaufen, die ihnen die Fleischkarte gestattete, aber der noch immer sehr starke Fleischverbrauch der Wohlhabenden würde dadurch wesentlich eingeschränkt werden und nach und nach würde die hiedurch hervorgerufene verringerte Nachfrage die Preise drücken.

Es ist nichts als Ausrede, wenn behauptet wird, die Lebensmittelsteigerung in dem Maße, als sie auftritt, wäre eine unvermeidliche Folge des großen Krieges, die sich nun mal nicht abwehren ließe. Gewiß, in ihrem ganzen Umfang läßt sich die Teuerung nicht verhindern, wohl aber lassen sich ihr auf vielen Gebieten Schranken setzen — freilich ohne Eingriffe in das Gewinninteresse gewisser Produzenten- und Spekulantengruppen geht das nicht! Der Pelz läßt sich nicht waschen, wenn er nicht naß gemacht werden soll. Aber das Volksinteresse steht über den Claqueurinteressen. Woran es fehlt, ist nur die nötige, durchgreifende Tatkraft!